

allerdings nur als Wiederholung einer Vorlage Ludwigs des Frommen¹⁾. In den selbständig verfaßten Diplomen wird die Erbllichkeit in der Weise gewährt, daß die Übertragung in suo suorumque heredum dominio²⁾ oder iure hereditario ad habendum³⁾ geschieht, das eine Mal außerdem noch, indem an den Passus über die Verfügungsberechtigung der Zusatz tam ipse quamque heredes ipsius angeknüpft wird. Späterhin kommt in den Diplomen Lothars I. die auch für seine Nachfolger bahnbrechende Neuerung auf, das Zugeständnis der Erbllichkeit durch Gleichsetzung des Geschenkes mit dem Allod auszudrücken: liberam potiatum faciendi facultatem, quicquid elegerit vel voluerit, sicut et de reliquis hereditatis⁴⁾ (proprietas⁵⁾, iuris⁶⁾) suae rebus.

Daß wir bei Ludwig dem Deutschen die feinen Unterschiede vermissen, wie sie uns aus den Diplomen des Vaters und Bruders bekannt geworden sind, kann zum Teil vielleicht auf Rechnung seiner wenig gewandten Kanzleibeamten gesetzt werden. Denn es nimmt immerhin wunder, daß dieser König gar keine Schenkung zu ausdrücklich zugestandenem erblichen Eigentum gemacht haben soll. Andererseits kann selbstverständlich aus dieser Überlegung allein nicht unterstellt werden, daß der Hinweis bei einzelnen Schenkungen einfach vergessen sei. Hebarhard faßt den erklärenden Abschluß der Dispositio meist in die Worte potestatem habeat faciendi quicquid elegerit absque alicuius contradictione, Adalleod etwa quicquid exinde ab hodierna die et tempore iure proprietatis (proprietaryo) facere vel iudicare voluerit. Daß Hebarhard allerdings auch in der Lage war, das in den Diplomen seltene Recht der Erbllichkeit in Worte zu fassen, erfahren wir aus einer Besitzbestätigung: quasi ei hereditario iure advenissent.⁷⁾ Ein Diplom Karlmanns ist in zweifacher Hinsicht wichtig. Es bestimmt zunächst quatinus ea omnia iure hereditario teneat perpetualiter atque possideat und erläutert daraufhin die Verfügungsgewalt in der bei seinem Vater und Onkel nicht gebräuchlichen Form Ludwigs des Frommen als

¹⁾ M² 1034 : M² 558.

²⁾ M² 1053. 1061, wo eorum in heredum zu emendieren ist.

³⁾ M² 1113.

⁴⁾ M² 1091. 97. 1114. 27. 72.

⁵⁾ M² 1098. 1125. 1277. ⁶⁾ M² 1118. ⁷⁾ DLD. 113.